

Satzung

0.67

der Stiftung Revier-Kinder

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Revier-Kinder“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung im Stadtgebiet Essen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Kindern im Bereich Bildung und Kultur,
 - im Rahmen der Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die dazu beitragen, Kindern kind- und jugendgerechte Bedingungen des Wohnens und des Spiels zu ermöglichen,
 - im Rahmen von Vorhaben, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich altersgerecht zu entwickeln und zu leben,
 - durch Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes von Kindern,
 - durch die Bezuschussung von Projekten, Vorhaben und Maßnahmen in Kindergärten, Jugendeinrichtungen und Schulen etc., die den förderungswürdigen Inhalten nachkommen.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks werden die Stiftungsmittel entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Einrichtungen zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke gegeben. Die Verwendung der Stiftungsmittel ist ausgeschlossen für Zwecke, die den Körperschaften oder steuerbegünstigten Einrichtungen gesetzlich obliegen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Stifter und dessen Angehörige erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stadt Essen als Rechtsträgerin der Stiftung erhält ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 06.12.2012. Es ist von der Stadt Essen zu verwalten. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Zweckerücklage nach der Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Zum dauerhaften Erhalt des Stiftungsvermögens soll eine freie Rücklage nach der Abgabenordnung im Rahmen des maximal steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (5) Die Verwaltung stellt die Stiftungsmittel entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge für die steuerbegünstigten Zwecke zeitnah zu verwenden. Die steuerbegünstigten Einrichtungen weisen ihre Steuerbegünstigung durch die Vorlage eines gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides des Finanzamtes nach und haben ebenso wie die Körperschaften des öffentlichen Rechts Verwendungsnachweise vorzulegen.
- (6) Die Stadt Essen erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über das Vermögen der Stiftung, die Verwendung der Erträge und die für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

- (7) Der Stifter erhält eine Ausfertigung des Berichtes der Stadt nach § 5 Abs. 6 der Satzung.

§ 6 Kuratorium

- (1) Mitglieder des Kuratoriums sind der Stifter Sven Schrader, die Kinder des Stifters Frau Carina Schrader und Herr Jan Schrader als benannte Mitglieder sowie der/die jeweilige Beigeordnete der Stadt Essen mit dem Zuständigkeitsbereich für Kinder und Jugendliche oder ein von ihm/ihr bestimmter Vertreter.
Sofern Frau Carina Schrader oder Herr Jan Schrader Kinder haben, soll je ein Kind im Zeitpunkt der Volljährigkeit zum weiteren Mitglied des Kuratoriums benannt werden.
- (2) Vorsitzender des Kuratoriums ist zu seinen Lebzeiten der Stifter. Er ist berechtigt das Amt jederzeit niederzulegen und ein Kuratoriumsmitglied in der Nachfolge zum/zur Vorsitzenden des Kuratoriums zu benennen. Geschieht dies nicht, wird der/die Nachfolger(in) von den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums benannt. Nach Ausscheiden des Stifters wählen die Mitglieder des Kuratoriums den/die Vorsitzende(n) aus ihrer Mitte.
- (3) Bei Ausscheiden eines benannten Kuratoriumsmitgliedes wird der/die Nachfolger(in) von dem ausscheidenden Mitglied benannt. Sollte eine Benennung nicht zustande kommen, obliegt den verbleibenden Kuratoriumsmitgliedern die Benennung.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 7 Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Ihm obliegen die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen. Die Verwaltung hat die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zu beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird.
- (2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) An den Kuratoriumssitzungen nimmt ein Vertreter der Stadt Essen ohne Stimmrecht teil, der auch das Sitzungsprotokoll erstellt.
- (5) Zu Lebzeiten erhält der Stifter jeweils eine Ausfertigung des Protokolls über die Kuratoriumssitzung, sofern er nicht mehr Mitglied des Kuratoriums ist.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks dem Wandel der Zeiten anzupassen. Der Stiftungszweck darf in seinem Wesen nicht geändert werden.

§ 9 Auflösung der Stiftung

Sollten sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so ist die Stiftung vom Rat der Stadt Essen unter Beachtung der gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften aufzulösen.

§ 10 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat die Stadt Essen das Stiftungsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den in der Satzung genannten Zwecken nahe kommen.